

Betrauungsakt der Stadt Beckum
für den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing der Stadt Beckum
auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 7/3 vom 11. Januar 2012) – Freistellungsbeschluss –,

der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C/02, Amtsblatt der Europäischen Union Nummer C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des Rahmens für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, Amtsblatt der Europäischen Union Nummer C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und

der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 318/17 vom 17. November 2006) – Transparenzrichtlinie –.

Präambel

Die Stadt Beckum betraut den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind.

Zweck der Einrichtung, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Beckum durch Maßnahmen zur Förderung der einheimischen Wirtschaft und der Ansiedlung neuer Betriebe.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Grundsätzlich sind die Kreise und Kommunen im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Schaffung von öffentlichen Einrichtungen, die die sozialen und kulturellen Belange der Bevölkerung und betreffen, verantwortlich. Dies umfasst auch die allgemeine Wirtschaftsförderung, das Stadtmarketing und die Tourismusförderung – § 107 Absatz 2 Nummer 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Stadt Beckum betraut den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing im Rahmen des Betrauungsaktes mit den hierin aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Gegenstand der Betrauung ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Beckum durch Maßnahmen zur Förderung der einheimischen Wirtschaft und zur Ansiedlung neuer Betriebe.
- (3) Zur nachhaltigen Erreichung des öffentlichen Zwecks wird der Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing insbesondere folgende Tätigkeiten ausüben:
 - Wahrnehmung von Kommunikationsaufgaben und Kooperation bei Maßnahmen des Standortmarketings, der Stadtentwicklung und Stadtgestaltung,
 - Führung und Leitung des Stadtmarketing-Prozesses,
 - Planung, Durchführung, Umsetzung und Auswertung von Veranstaltungen des Stadtmarketings und der Tourismusförderung,
 - Maßnahmen der Förderung des Einzelhandels und der Stärkung der Innenstädte,
 - ständige und umfassende Beratung der einheimischen Wirtschaft mit dem Ziel, die Wirtschaftskraft und die Arbeitsplätze in der Stadt Beckum zu festigen und auszubauen,
 - Werbung bei Wirtschaftsunternehmen für die Ansiedlung im Stadtgebiet, Informationen über Standortmöglichkeiten, Unterstützung und Beratung bei der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen, bei der Beschaffung der benötigten Flächen und Immobilien und bei der Niederlassung,

- Förderung des Fremdenverkehrs, insbesondere durch die Erstellung und Publikation touristischer Informationen und Repräsentanz auf Messen und sonstigen touristischen Veranstaltungen.

§ 2

Betrautes Unternehmen

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing ist ein rechtlich unselbständiges, in den Haushalt der Stadt Beckum integriertes, kommunales Unternehmen der Stadt Beckum.
- (2) Gegenstand der Geschäftstätigkeit des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing ist die Förderung der lokalen Wirtschaft und des Fremdenverkehrs einschließlich der dazu gehörigen Dienstleistungen im Stadtgebiet von Beckum.

§ 3

Geographischer und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Der geographische Geltungsbereich der Betrauung erstreckt sich auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing innerhalb von und um Beckum.
- (2) Der Betrauungsakt ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Die Betrauung endet am 31. Dezember 2028. Die Betrauung endet vor diesem Zeitpunkt, wenn die Stadt Beckum die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regelt. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.
- (3) Die Stadt Beckum kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben. Insbesondere wird die Stadt Beckum diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 1 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing kann die Stadt Beckum eine Ausgleichszahlung zuwenden. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind Zahlungen an den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing. Dazu gehört vor allem der Saldo, der sich durch die Abwicklung von Ein- und Auszahlungen des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing über ein städtisches Konto ergibt. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing auf die Ausgleichszahlung.

- (2) Führen unvorhersehbare Ereignisse auf Grund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nach § 1 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken (Nettomehrkosten). Die Nettomehrkosten werden entsprechend Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses berechnet. Hierbei sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die der unter § 1 aufgeführten Gemeinwohlaufgabe zuzurechnen sind. Die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren Kosten abdecken, die durch die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallen sind sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und sonstige Tätigkeiten.
- (4) Auf die ausgleichfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.
- (5) Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus sonstigen Bereichen erfolgt nicht.

§ 5

Vermeidung von Überkompensierung

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt der Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen einer vom Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing separat aufzustellenden Ergebnisrechnung. Diese ist der Stadt Beckum zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, geführt (Trennungsrechnung).
- (3) Die Stadt Beckum ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder überprüfen zu lassen.
- (4) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 Prozent der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Stadt Beckum den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 Prozent, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Zahlungszeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

§ 6

Vorhaltepflicht Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form von Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während der Betrauungszeit und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 8

Ratsbeschluss

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am _____ diesen Betrauungsakt beschlossen. Die Betrauung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Bürgermeister der Stadt Beckum in Kraft.

Beckum, den

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister